

# RheinlandPfalz



60  
Jahre

## Gegen Empfangsbestätigung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz  
Bahnhofstr. 10  
55596

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 2397-0  
Auskunftsleitstelle  
Telefax: 06131 23997-155  
Herr Rank  
Homepage: [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)  
S-Durchwahl 2397-137  
[klaus-dieter.rank@sgdsued.rlp.de](mailto:klaus-dieter.rank@sgdsued.rlp.de)

Datum  
08.11.2007

Datum u. Zeichen  
Ihres Schreibens  
Mein Zeichen  
Meine Nachricht vom  
33/Az 21 (GW 13), 00-04-1 3/Ra

### Antrag auf Verlängern einer Bewilligung zum Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 in Eckelsheim

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 sowie § 7 WHG und §§ 26, 27 und 31 LWG ergeht hiermit folgender

### Bescheid:

#### I. Entscheidung

1. Die unter Aktenzeichen 406 – 101 von der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen am 03.05.1968 erteilte **Bewilligung** zum Zutageförderen von Grundwasser aus Brunnen 1 auf dem Grundstück in der Gemarkung Eckelsheim, Fl. 12, Nr. 48 wird in Form einer **gehobenen Erlaubnis** verlängert und neu gefasst.

Konten der Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Weinstrasse:

Deutsche Bundesbank Fil. Ludwigshafen 545 015 05 (BLZ 545 000 00)

Sparkasse Rhein-Haardt

20 008 (BLZ 546 512 40)

Besuchszeiten::

Montag – Donnerstag

09.00 -12.00 Uhr

14.00 - 15.30 Uhr

Freitag

09.00 – 13.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



## II. Gehobene Erlaubnis

### 1. Planunterlagen

Der Benutzung liegen die mit Sichtvermerk des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes vom 27.09.1967 versehenen Erläuterungen und Pläne zugrunde sowie die im November 1996 gefertigten Unterlagen der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH:

- Lagepläne (1 :25 000; 1 : 5 000 und 1 : 1 000)
- Brunnenausbauplan (1 : 100/50)
- Lageplan Versorgungsgebiet (1 : 25 000)
- Wasserschutzgebiet Eckelsheim (1 : 5 000)
- Chemische Analysen
- Auszug des Untersuchungsberichtes für eine Versuchsbohrung
- Wasserstandsganglinien Brunnen 1 und 2

### 2. Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2017 befristet.

### 3. Umfang der erlaubten Benutzung

Die erlaubte Entnahmemenge wird für den Brunnen 1 festgesetzt auf

**36 m<sup>3</sup>/h**

**450 m<sup>3</sup>/d**

## III. Nebenbestimmungen

1. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben. Sie sind daher hin zu überwachen.

2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
3. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Grundwassergefährdung eintritt.
5. Die Entnahmemengen sind wöchentlich zu registrieren und aufzuzeichnen.
6. Der Betreiber ist verpflichtet, die Messgeräte zu unterhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.
7. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Mainz sind die Entnahmemengen jährlich bis spätestens 15. Februar für das vorangegangene Jahr mitzuteilen.
8. Die Beprobung des Trinkwassers hat nach dem vom zuständigen Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen festgelegten Vorgaben zu erfolgen.

#### **IV. Hinweise**

- 1 Wesentliche Änderungen von Entnahmezweck und/oder -menge bedürfen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde und sind im Rahmen einer Erlaubnisänderung zu regeln.
- 2 Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§

2 Ziffer 1, 18 - 22 LBauO, § 18b WHG).

- 3 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 21 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 4 Auf die Tatbestände der §§ 41 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.
- 5 Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 6 Die Erlaubnis gewährt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und / oder Beschaffenheit (§2 Abs. 2 WHG).

## V. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

255,65 € (in Worten: zweihundertfünfundfünfzig 65/100 Euro)

festgesetzt.

Der Betrag von **255,65 €** ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von – Hartmann - Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstrasse, unter der Buchungsnummer „2007/...../330/1481-111-11/Az 21 (GW 13), 00-04-1 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

## VI. Begründung:

Mit Schreiben vom 29.11.1996 beantragte die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH zu Ihren Gunsten die Verlängerung der Bewilligungen zum Zutagefordern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 in Eckelsheim.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Gründe des Allgemeinwohls, die ein Versagen einer Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG),

liegen – nach Anhörung verschiedener Stellen - nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen eine Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 5 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGeBGB i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 08.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz -, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Klaus – Dieter Rank

Anlage:

Antragsunterlagen 2-fach

Übersicht Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis

Abdruck an

SGD Süd

Ref. 31

Wasserbuchstelle

Friedrich-Ebert-Str. 2

67433 Neustadt

mit der Bitte um Eintragung in das Wasserbuch. Der Bescheid ist seit ..... bestandskräftig.

Abdruck an

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Untere Wasserbehörde

Postfach 1360

55221 Alzey